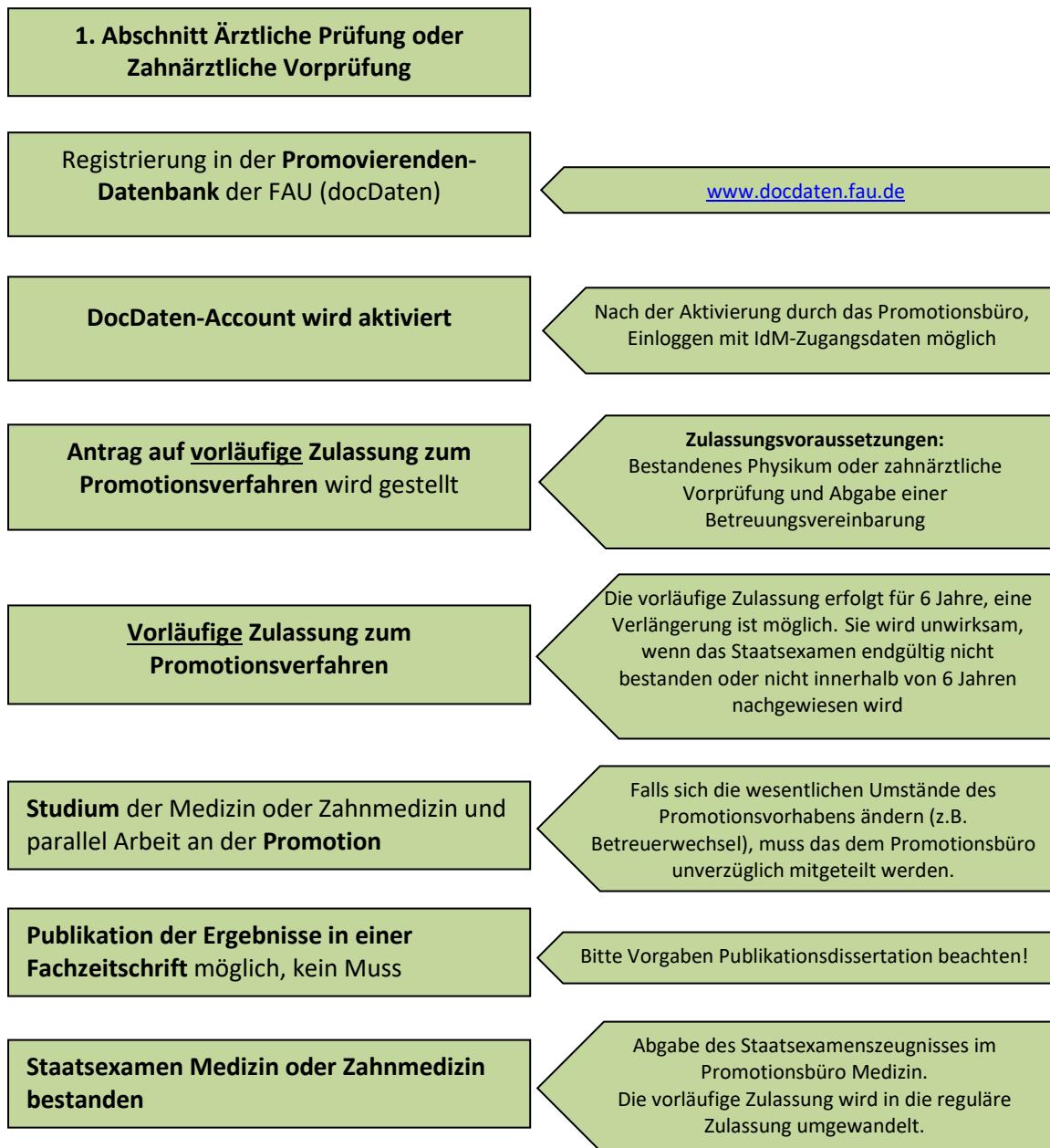


Ablauf des Promotionsverfahrens (Dr. med./Dr. med. dent.)

Vorläufige Zulassung zur Promotion

Mit Inkrafttreten der neuen Fakultätspromotionsordnung (FPromO) im November 2020 ist eine vorläufige Zulassung zur Promotion schon während des Zahnmedizin- oder Medizinstudiums möglich.



Die Zulassung zum Promotionsverfahren erst nach Abschluss des Medizin- oder Zahnmedizinstudiums, **ohne vorherige vorläufige Zulassung**, ist selbstverständlich möglich. Auch dann, wenn eine vorläufige Zulassung bereits einmal unwirksam wurde.

(Reguläre) Zulassung zum Promotionsverfahren

Zulassungsvoraussetzungen:
Bestandenes medizinisches oder zahnmedizinisches Staatsexamen

Registrierung in der Promovierenden-datenbank der FAU (docDaten)

www.docdaten.fau.de
Antrag auf Zulassung wird automatisch per Mail zugeschickt

Nicht notwendig, falls schon während des Studiums eine vorläufige Zulassung erfolgt ist.

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird gestellt

Zusammen mit der Betreuungsvereinbarung und weiteren Dokumenten

Fertigstellung der Dissertationsschrift
Publikation in einer Fachzeitschrift möglich (Publikationsdissertation), kein Muss

Vorgaben zur äußeren Form der Arbeit auf der Webseite Promotion der Med. Fakultät beachten.
Betreuer*in gibt die finale Version der Dissertationsschrift nach Korrektur zur Abgabe im Promotionsbüro frei.

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

Den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bitte in docDaten herunterladen und ausdrucken.

Abgabe der Dissertationsschrift im Promotionsbüro in Form einer Monographie oder Publikationsdissertation

Die Dissertationsschrift wird zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung im Promotionsbüro Medizin abgegeben.

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Ein aktuelles Führungszeugnis muss im Promotionsbüro vorliegen.

Promotionsausschuss bestellt die Gutachter*innen

Erstgutachter*in ist in der Regel die Betreuer*in. Zweitgutachter*in kann von der Betreuer*in vorgeschlagen werden.

Bei „summa cum laude“

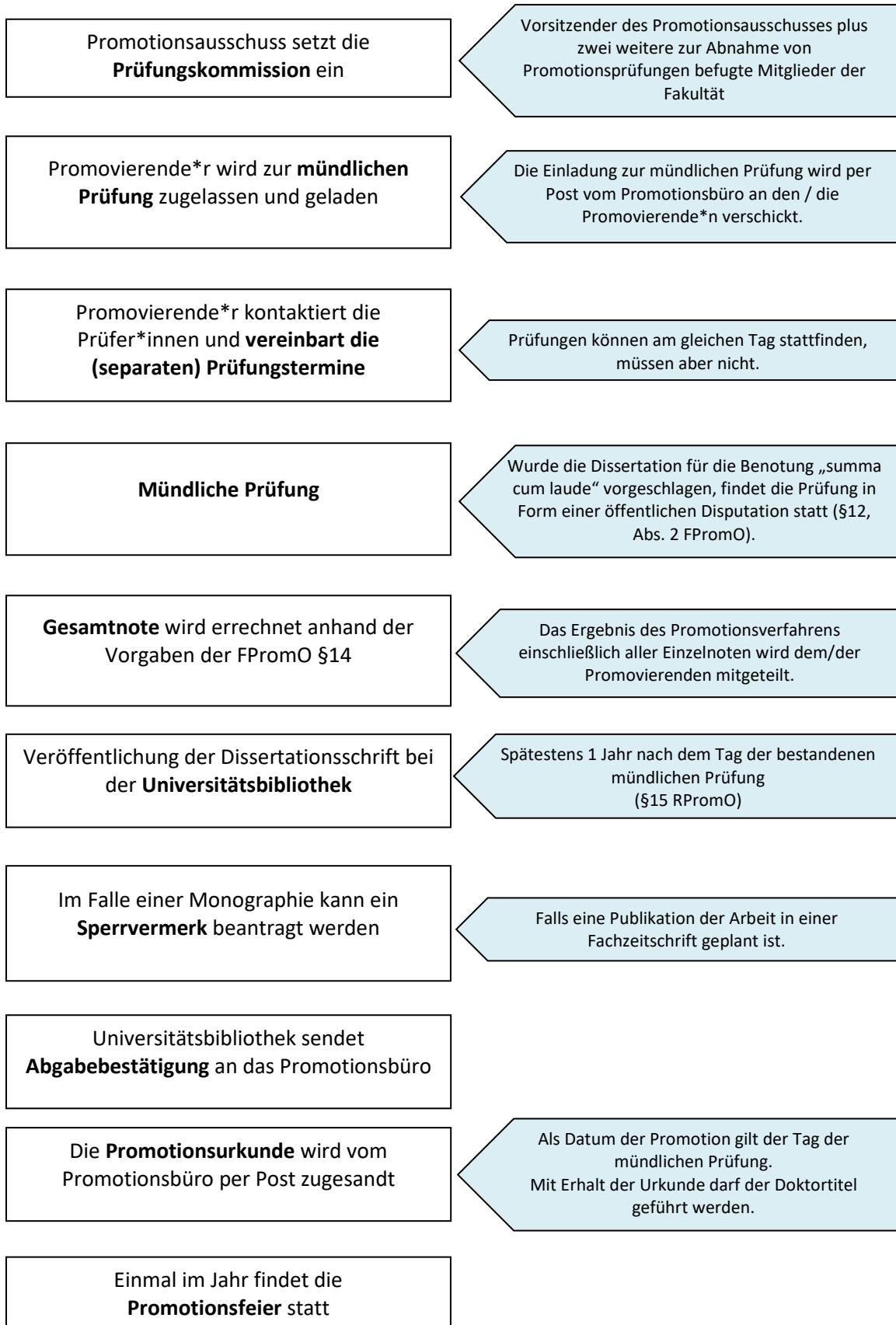
Promotionsausschuss bestellt zwei weitere Gutachter*innen.
Falls vier Gutachten mit der Bewertung „summa cum laude“ im Promotionsbüro eingehen, liegt die Dissertationsschrift vier Wochen in der Fakultät aus.

Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation

Die Dissertation kann angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben werden.
Auch eine Annahme mit Auflagen ist möglich.

Falls die Dissertation angenommen wird, legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten die schriftliche Note fest

Notengebung siehe §11 der FPromO



Das gesamte Promotionsverfahren dauert ab der Eröffnung 6-8 Monate